

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 07.07.2025

Die Unternehmerin 45-8 Guhlen GmbH, Am Zirkus 2, 10117 Berlin,

hat beim Bergamt Stralsund nach §§ 52 ff. i.V.m. § 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), die Zulassung des

- **Hauptbetriebsplanes Aufsuchungsarbeiten mittels Tiefbohrung im Erlaubnisfeld Brimir**

beantragt.

Der o.g. Hauptbetriebsplan sieht die Errichtung eines Bohrplatzes sowie das Abteufen, Komplettieren und Testen einer Erkundungsbohrung in der Ortschaft Netzeband der Gemeinde Katzow / Amt Lubmin vor, um das Gas Helium aufzusuchen. Die Unterlagen umfassen insbesondere die Vorhabenbeschreibung, technische Realisierung der Maßnahmen, umweltschutzrechtliche Gutachten und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Landschaftspflegerischem Begleitplan. Zudem sind Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis enthalten.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 14.07.2025 bis 13.08.2025

im Rahmen der Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung)

im **Bergamt Stralsund**
Frankendamm 17
18439 Stralsund

montags bis donnerstags	08:00 bis 15:00 Uhr
und freitags	08:00 bis 12:00 Uhr

im **Amt Lubmin**
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin
in Raum 12

dienstags	09:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr mit Terminvereinbarung
mittwochs	09:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr
	13:00 - 16:00 Uhr
freitags	09:00 – 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am 14.07.2025 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 27.08.2025

(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen den Hauptbetriebsplan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seiten enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahren sind keine Erörterungen erforderlich; worauf daher in diesem Verfahren verzichtet wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Betriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der Informationsveranstaltung oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Alexander Kattner
Dezernatsleiter

Siegel